

Zwischenstand der bisherigen Beratungen zu **Grundsatzfragen der Regulation**

Aufbauend auf den Vorarbeiten der AG Verwaltung wurden durch eine Kleingruppe aus Haupt- und Ehrenamtlichen mit externer Expertise auch Grundsatzfragen der Regulation in den Blick genommen. Der Beratungsstand wurde verschriftlicht, jedoch nicht als Impuls in den Zukunftsprozess übernommen.

Mitglieder der Kleingruppe: Herr Dr. Eberstein, Herr Dr. Greve, Frau Präses Hillmann, Herr Prof. Dr. Schliesky, Herr Prof. Dr. Unruh, Herr Dr. von Wedel

Im Rahmen des Zukunftsprozesses der Nordkirche horizonte⁵ geht die Nordkirche der Frage nach, wie sie mit weniger Ressourcen auch künftig kirchliches Handeln in angemessener Qualität gewährleisten und Spielräume der Innovation eröffnen kann. Hauptziel ist es, die Kommunikation des Evangeliums so zu unterstützen, dass möglichst viele Menschen in Kontakt zur biblischen Botschaft kommen. In diesem Zusammenhang werden auch die bisherigen Systematiken der Verwaltung und Regulation überdacht.

Der Schwerpunkt der Arbeit lag im ersten Teil des Prozesses auf Fragen der Konzentration und Optimierung von Arbeitsabläufen sowie der Reduktion von Aufgaben. Offen blieben grundsätzliche Fragen der Regulation. Diesen wurden durch die o. s. Gruppe in bisher fünf Terminen betrachtet. Die Kleingruppe stellt der Koordinierungsgruppe Zwischenergebnisse des Austausches zur zum internen Gebrauch zur Verfügung. Es wird empfohlen, den Umgang mit den politisch kritischen Punkten im Hinblick auf die notwendigen Kommunikations- und Aushandlungsprozesse im Vorwege zu bedenken.

Gegenstand der Beratungen waren im Wesentlichen die folgenden Themen, deren Reihenfolge keine inhaltliche Priorisierung darstellt:

I. Struktur

Die Organisationsstruktur der Nordkirche ist eng an ihren inhaltlichen Kern gekoppelt. Sie muss sich daran messen lassen, inwieweit sie die Kommunikation des Evangeliums fördert bzw. ermöglicht. Dabei ist auch das dynamische Umfeld von gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungsprozessen zu beachten.

Am Körperschaftsstatus der Nordkirche wird festgehalten. Jedoch wird die Anzahl der Körperschaften, in denen sich die Nordkirche organisiert, in Frage gestellt. Die aktuelle Struktur orientiert sich am staatlichen Bereich, der wiederum selbst über Problematiken der Bürokratisierung und Überregulierung klagt. Im Zukunftsprozess könnte die Vision einer Körperschaft

weiter gedacht und in ihren Konsequenzen diskutiert werden. Hieraus ergeben sich folgende Perspektiven und Konsequenzen:

- Die Nordkirche ist eine Körperschaft mit unterschiedlichen Untereinheiten (Kirchenkreise, Kirchenregionen oder Kirchengemeinden) ohne Rechtspersönlichkeit. Regelungsbefugnisse liegen damit bei der Landeskirche. Die Landeskirche ist Kirchensteuergläubigerin und rechtliche Eigentümerin aller Gebäude/Sachanlagen. Der Übergang bedeutet nicht zwangsläufig, dass damit alle Rechte und Pflichten an sie übergehen. Die Nutzung kirchlichen Besitz steht in engem Zusammenhang mit ihrem Kontext vor Ort und kann nur dort abgestimmt werden. Es gibt nunmehr nur noch eine Anstellungsträgerin und damit einheitliche Verfahrensweisen sowie Strukturen (z. B. der Personalentwicklung).
- Kirchenkreise, -regionen und -gemeinden erhalten Budgets zugeordnet, mit denen sie selbstständig arbeiten können. Damit wird Profilbildung vor Ort möglich. Die geografischen und inhaltlichen Zuständigkeiten können sozialraumbezogen bestimmt werden. Die Arbeit vor Ort ist geprägt von sozialraumorientierte Angebote, die an den Bedarfen der Menschen andocken; hierfür werden unterstützende Prozesse, Personal und Mittel bereitgestellt.
- Es gibt eine Verwaltung mit unterschiedlichen Standorten. Aufgaben sind an einzelnen Standorten fokussiert.

Die Grundsatzdiskussion sollte in der Zukunftssynode angestoßen werden; ausdrücklich nicht mit dem Ziel verbunden, bereits eine Entscheidung herbeizuführen (in diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, insbesondere die KK Mecklenburg und Pommern gut einzubinden).

Die Vision der Nordkirche als eine Körperschaft müsste im Folgenden detaillierter beschrieben werden, um einen offenen Austausch über das Zielbild zu ermöglichen. In der Beschreibung muss insbesondere deutlich werden, wie die Kirchenkreise an den Entscheidungen hinsichtlich der Aufgabenverteilung mitwirken können. Dies könnte durch eine Stärkung der Synode erfolgen (Zusammensetzung der Synode?) bzw. durch eine faktisch bewusster Nutzung der vorhandenen Mitbestimmungsrechte.

Im Hinblick auf die aktuelle und künftige Aufgabenteilung zwischen den einzelnen kirchlichen Ebenen, wurde der nordkirchliche „Föderalismus“ kritisch beleuchtet. Im Ergebnis der Diskussion scheint der Begriff *Föderalismus* für die Organisationsstruktur der Nordkirche nicht tauglich. Wird ein Vergleich zum staatlichen System gesucht, so könnte die Beziehung zwischen (Bundes-)Längern und ihren Gebietskörperschaften (Kreise und kreisfreie Städte) eine hilfreiche Perspektive bieten. Zentrale Leitlinien für das Verhältnis der kirchlichen Ebenen wären demnach Selbstbestimmungsrechte und das Subsidiaritätsprinzip. Sachentscheidun-

gen wären – im Rahmen des geltenden Rechtes – primär auf den dezentralen Ebenen angesiedelt.

Ein verändertes Bild der Aufgabenteilung müsste mit der Verfassung abgeglichen und evtl. Veränderungsbedarfe aufgezeigt werden. Zentral erscheint dabei die Frage, wie sich das gesamtkirchliche Interesse als Kriterium definitorisch beschreiben ließe. Ebenso wäre ein „Wesenskern der Selbstbestimmung“ zu beschreiben bzw. und besser: ein Verfahren der Abwägung von gesamtkirchlich wirkenden zentralen Entscheidungen und dem Selbstverwaltungsrecht der dezentralen Körperschaften. Materiell scheint der kirchliche Abwägungsvorgang erheblich vom staatlichen Bild abzuweichen, da es in den Kirchengemeinden eher um die inhaltliche Freiheit der Kommunikation des Evangeliums zu gehen scheint. Bestimmte Verwaltungsaufgaben gehörten demgegenüber nicht in den Kernbereich kirchlicher Selbstbestimmung.

Unabhängig von Entscheidungen zum Körperschaftsstatus der unterschiedlichen kirchlichen Einheiten sollte daher eine Ausweitung der Rahmengesetzgebung vorangetrieben werden, um die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit kirchlichen Handelns zu gewährleisten. Dies würde eine Weiterentwicklung der Steuerungsmöglichkeiten im Vergleich zum Status Quo darstellen.

II. Finanzverfassung

Eine wichtige strukturelle Schnittstelle zwischen den unterschiedlichen kirchlichen Ebenen stellt die Finanzverfassung dar. Ungleich zur überwiegenden Mehrheit der anderen Landeskirchen liegt die Kirchensteuergläubigerschaft in der Nordkirche (historisch bedingt) bei den Kirchenkreisen. De facto erfolgt die Berechnung und Weitergabe der Verteilmasse sowie die zentrale Kirchensteuersachbearbeitung jedoch über die Landeskirche. Veränderungen in der Verteilung der Kirchensteuer Masse zwischen Landeskirche und Kirchenkreisen werden gem. Art. 124 Verf-NoKi im Finanzbeirat festgelegt, der damit aktuell eine wesentliche Aushandlungsfunktion (neben der Landessynode) wahrnimmt. Die Mehrheit der Auseinandersetzung in der Finanzverteilung scheint sich derzeit jedoch zwischen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden abzuspielen. Hierfür gibt es aktuell keinen originären Aushandlungsraum.

Perspektivisch sollten Kirchengemeinden aktiver an der Aufgabenverteilung mit den Kirchenkreisen mitwirken [die Veränderungen im Kirchenkreisverwaltungsgesetz sind ein wichtiger Schritt in diese Richtung]. Gleiches gilt für das Miteinander von Kirchenkreisen und Landeskirche. Dass Aufgaben momentan vor allem auf ihren finanziellen Anteil hin betrachtet werden, stellt in diesem Sinne eine Verkürzung dar. Es braucht daher veränderte Aushandlungsformate. Ggf. bedarf es auch einer stärkeren Standardisierung der Finanzverteilung.

Im Ergebnis erscheint es denkbar, die Kirchensteuergläubigerschaft auf die Landeskirche zu übertragen unter der Voraussetzung, dass kirchengesetzlich eine fundierte Festlegung der Finanzverteilung festgelegt bleibt. Die Option kann nur aufgezeigt werden, wenn deutlich wird, wie die Kirchenkreise an den Entscheidungen hinsichtlich der Aufgabenverteilung mitwirken können. Dies könnte durch eine Stärkung der Synode erfolgen (Zusammensetzung der Synode?) bzw. durch eine faktisch bewusstere Nutzung der vorhandenen Mitbestimmungsrechte. In jedem Falle wäre die Funktion des Finanzbeirates zu überdenken.

III. Regulatorik

Allgemeine Fragen der Regulatorik wurden anhand eines von Herrn Dr. Eberstein vorbereiteten Impulspapiers diskutiert. Im Ergebnis votiert die Gruppe für

- a) eine Überprüfung des mit der Umsetzung einzelner Rechtsgrundlagen verbundenen Aufwandes;
- b) das Etablieren eines Verfahrens zur Verringerung des Bestands des geltenden Rechts inkl. der Prüfung der Notwendigkeit von Doppelstrukturen zum staatlichen Recht sowie der Aufwandsreduktion in der Rechtsumsetzung;
- c) eine Überprüfung bestehender Genehmigungsvorbehalte anhand der wesentlichen Parameter Arbeitsaufwand und gesamtkirchliches Interesse (s. hierzu auch I.) mit Zielrichtung Reduktion;
- d) eine Überprüfung der Anzahl (z. B. Zusammenführung Rechts- und Dienst- und Arbeitsrechtsausschuss), Größe (z. B. Synode und KL) und Zusammensetzung (Ehrenamtsmehrheit, Nicht-Mitglieder) kirchlicher Gremien;
- e) eine Überprüfung von Delegationsmöglichkeiten in der Rechtsetzung mit Zielrichtung einer Entlastung der Gremien;
- f) eine Überprüfung der Zusammenarbeits- und Delegationsmöglichkeiten zwischen den kirchlichen Ebenen mit Zielrichtung Effektivität, Effizienz und Entlastung (insbesondere der Kirchengemeinden) – hier trifft sich dies mit der laufenden Überarbeitung der KKVwG sowie
- g) eine Revision des Berufungs- und Beauftragungswesen (inkl. der Anzahl der Leitungsmandate).

Kritisch angemerkt wurde auch, ob sich die aktuellen Wahlverfahren (z. B. zur KGR-Wahl) verschlanken ließen.

IV. Kirche / Diakonie

Diakonische Arbeit wird sowohl in selbstständigen als auch in unselbstständigen Werken geleistet. Es erscheint naheliegend, Synergien durch Zusammenarbeit und Standardisierung stärker zu nutzen, um damit sowohl die Arbeit der verfassten Kirche als auch der Diakonie zu verbessern. Dies ließe sich leichter bewerkstelligen, wenn Kirche und Diakonie als zwei Partner miteinander verhandelten. Zielrichtung ist die Auflösung der Zwei-Säulen-Struktur. Hieraus ergeben sich zwei mögliche Schritte der Veränderung:

1. Fusion der Landesverbände
2. Verstärkte Zusammenführung einzelner Handlungsfelder und Strukturen zwischen Kirche und Diakonie

Im Ergebnis eines Austausches von Pro- und Contra-Argumenten (s. Protokoll 4. Sitzung) votiert die Gruppe dafür die Fusion der Landesverbände ergebnisoffen zu prüfen. Hierzu erscheint eine Sichtung der Erfahrungen aus anderen Landeskirchen hilfreich.

Die Mehrwerte einer stärkeren normativen Anbindung und Zuordnung der Diakonischen Werke zur verfassten Kirche im Hinblick auf die Verbesserung des Zusammenwirkens könnte in der Synodenberatung aufgezeigt und im Hinblick auf eine Weiterarbeit fokussiert werden.

V. Landeskirchenübergreifende Kooperation und Konzentration

Werden in diesem Papier aufgezeigte Fragestellungen der Subsidiarität und Arbeitsteilung ernst genommen, so sollte bei allen Reformüberlegungen die Fragestellung, ob das jeweilige Themenfeld bzw. die landeskirchliche Aufgabe von einzelnen (anderen) Landeskirchen für einige oder alle anderen Landeskirchen übernommen werden kann, fortlaufend mitgedacht werden. Dies gilt sowohl für Verwaltungsaufgaben als auch für Inhaltliches (z. B. Flüchtlingsbeauftragte). Legislative und Judikative scheinen an diesem Punkt keine grundsätzlichen Hinderungsfaktoren zu sein. Die Exekutive müsste steuerrechtlich betrachtet werden. Der Austausch zwischen den Landeskirchen sollte auch von Seiten der Nordkirche forciert werden.